

Satzung

des Sportkegelvereins „SKV Old School Kaiserslautern“

Präambel

Der Kegelsport hat eine langjährige Tradition in Kaiserslautern. Ziel des Sportkegelvereins „SKV Old School Kaiserslautern“ ist es, diesen Kegelsport frei von verbands- oder spielsystemideologischen Überlegungen auszuüben.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 20. Januar 2017 in Kaiserslautern gegründete Sportkegelverein führt den Namen „SKV Old School Kaiserslautern“.
- (2) Der Sportkegelverein „SKV Old School Kaiserslautern“ hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Sportkegelverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Sportkegelvereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. **Der Sportkegelverein „SKV Old School Kaiserslautern“ betreibt das Kegeln nicht als reine Freizeitbeschäftigung (sogenanntes „Freizeitkegeln“) sondern als Sport (Anschaffung oder Anmietung von Sportanlagen, regelmäßiger Trainingsbetrieb, Verpflichtung und laufende Fortbildung von Übungsleitern, Mitgliedschaft in Sportfachverbänden, Teilnahme an deren Wettkämpfen und Meisterschaften usw.).** Der Sportkegelverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportkegelvereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkegelvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkegelvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportkegelvereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Sportkegelverein angehört.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Sportkegelvereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Sportkegelverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen.
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Sportkegelvereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Sportkegelvereins sind:
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Sportkegelvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben und / oder elektronischer Post an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der / beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (6) Die / Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist die / der Vorsitzende verhindert, obliegt die Sitzungsleitung der / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungsleitung bestimmt eine Schriftführerin / einen Schriftführer.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen

Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Sportkegelvereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Die / Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie / Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Sie vertreten den Sportkegelverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Sportkegelverein wird die Stellvertreterin / der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.

§ 11

Abteilungen

- (1) Für die im Sportkegelverein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

- (2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Sportkegelvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Sportkegelvereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Sportkegelvereins

- (1) Die Auflösung des Sportkegelvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Sportkegelvereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Sportkegelvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die TSG 1861 Kaiserslautern e. V. (Hauptverein) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.